



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt hiermit gemäss § 16 Abs. 2 Ziff. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sowie gemäss § 94 d Abs. 1 Ziff 4 in Verbindung mit §§ 43 und 44 StVO 1960 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

§ 1

Für den Kreuzungsbereich der Interessentenstraße „Kronbichl“ KG Unterberg (Einbindung in die Unterbergstraße) wird gem. § 24 StVO 1960 i.d.g.F. ein Halte- und Parkverbot verordnet.

§ 2

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 i.d.g.F. mit Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „Pfeil in beide Richtungen“ „5 m“ kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Halte- und Parkverbots-Verordnung welche durch die Marktgemeindevertretung mit 03.08.2000 erlassen wurde, außer Kraft.

§ 4

Von der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist die Marktgemeinde Großarl zu verständigen.

§ 5

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**